

## Risikofinanzierungsbeihilfen – Leitlinien

<b>Quelle</b>	<b>Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen</b> , ABl. der EU C 19 vom 22. Januar 2014, S. 4ff.
<b>Zielsetzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderung von Umwelt- und Energiezielen in der EU.</li> <li>• Die EU-Beihilfevorschriften für Risikofinanzierungen sind in zwei einander ergänzenden Regelwerken enthalten. Einerseits in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) und andererseits in den Leitlinien. Während im Abschnitt 3 der AGVO (Art. 21-23) die Voraussetzungen genannt sind, unter denen staatliche Beihilfen ohne vorherige Genehmigung durch die EU-Kommission gewährt werden dürfen, sind in den Leitlinien für Risikofinanzierungsbeihilfen Kriterien festgelegt, nach denen die EU-Kommission solche Beihilfemaßnahmen prüft und genehmigt. Die Leitlinien legen somit fest, unter welchen Voraussetzungen staatliche Beihilfen in diesem Bereich auch außerhalb der AGVO von der EU-Kommission genehmigt werden können.</li> </ul> <p style="text-align: right; color: red;">Siehe Vorschriften zur AGVO</p>
<b>Geltungsbereich</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Risikofinanzierungsleitlinien gelten für alle Wirtschaftsbereiche.</li> <li>• Vom Anwendungsbereich ausgenommen sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Unternehmen in Schwierigkeiten, <p style="text-align: right; color: red;">Siehe Beihilfevorschriften für Unternehmen in Schwierigkeiten</p> </li> <li>○ Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten,</li> <li>○ Beihilfen, die Importwaren diskriminieren.</li> </ul> </li> </ul>
<b>Geltungsdauer</b>	<p>1. Juli 2014 – 31. Dezember 2020.</p> <p>Die EU-Kommission kann beschließen, die Leitlinien zu ändern, wenn dies aus wettbewerbspolitischen Gründen erforderlich sein sollte.</p>
<b>Kriterien / Voraussetzungen</b>	<p><b>Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers (MEIP):</b></p> <p>Wirtschaftliche Transaktionen öffentlicher Einrichtungen oder Unternehmen, die zu marktüblichen Bedingungen durchgeführt werden und aus denen kein Vorteil für das betroffene Unternehmen entsteht, sind nicht als staatliche Beihilfe zu betrachten.</p> <p style="text-align: center;">* * * * *</p>

## MEIP-konforme Risikofinanzierungsmaßnahmen auf der Ebene der:

- **Investoren/Finanzintermediäre:**

Beteiligung ist marktkonform, d. h. sie stellt keine staatliche Beihilfe dar, wenn die Investition pari passu mit unabhängigen privaten Investoren erfolgt. Dies ist der Fall, wenn die Beteiligung unter für öffentliche und private Investoren identischen Bedingungen getätigt wird, beide Akteure simultan intervenieren und die Intervention des privaten Investors wirtschaftlich bedeutend ist (mind. 30 %). Darlehen und Garantien sind marktkonform, wenn sie den Bedingungen der Referenzzinssatz- oder Bürgschaftsmittelteilung entsprechen.

- **Manager:**

Die Vergütung der Manager des Finanzintermediärs ist marktkonform, wenn Finanzintermediäre/Manager in einem offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren ausgewählt werden (Spezialregelungen für "in-house management") oder die Managervergütung spiegelt das aktuelle Marktniveau in vergleichbaren Positionen.

- **endbegünstigten Unternehmen:**

Beteiligung wird als marktkonform betrachtet, wenn weder auf der Ebene der Investoren noch auf der Ebene der Finanzintermediäre eine Beihilfe vorliegt. Darlehen und Garantien sind marktkonform, wenn die Bedingungen der Referenzzinssatz- oder Bürgschaftsmittelteilung entsprechen.

Siehe [Vorschriften der Referenzzinssatzmittelteilung](#) und  
der [Bürgschaftsmittelteilung](#)

\* \* \* \* \*

Risikofinanzierungsbeihilfen können nur genehmigt werden, wenn sie alle folgenden Kriterien erfüllen:

- Beitrag zu einem genau definierten Ziel von gemeinsamem Interesse,
- Erforderlichkeit staatlicher Maßnahmen,
- Geeignetheit der Beihilfemaßnahmen,
- Anreizeffekt,
- Verhältnismäßigkeit des Beihilfebetrags – Beschränkung der Beihilfe auf das erforderliche Minimum,
- Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten,
- Transparenz der Beihilfe.

## Beihilfefähige Unternehmen

Beihilfefähig sind:

- kleine Unternehmen mittlerer Kapitalisierung (mid caps):  
Weniger als 500 Mitarbeiter + Jahresumsatz nicht mehr als 100 Mio. EUR oder Jahresbilanz nicht mehr als 86 Mio. EUR,
- innovative mid caps:  
Nicht mehr als 1.500 Mitarbeiter + FuE-Kosten betragen jährlich 10 % der gesamten Betriebsausgaben in den drei Jahren vor der Risikofinanzierungsbeihilfe,
- Unternehmen, die die erste Risikofinanzierung mehr als 7 Jahre nach dem ersten commercial sale erhalten,
- Unternehmen, die mehr als 15 Mio. EUR Risikofinanzierung benötigen.

## Kumulierung

- Risikofinanzierungsbeihilfen können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, kumuliert werden.
- Risikofinanzierungsbeihilfen können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, oder mit De-minimis-Beihilfen kumuliert werden, bis die höchste einschlägige Obergrenze für die Gesamtfinanzierung erreicht ist, die im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist.

## Notifizierung

- Es besteht eine allgemeine Notifizierungspflicht.
- Keine Notifizierungspflicht besteht für Risikofinanzierungsbeihilfen, die aufgrund der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung oder der De-minimis-Verordnung gewährt werden.

Siehe Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung

Siehe Allgemeine De-minimis-Verordnung

## Transparenz

Folgende Informationen über staatliche Risikofinanzierungsbeihilfen müssen auf einer Website veröffentlicht werden:

- der volle Wortlaut der genehmigten Beihilferegelung und ihrer Durchführungsbestimmungen,
- der Name der Bewilligungsbehörde,
- der Gesamtbetrag der Beteiligung des Mitgliedstaats an der Maßnahme,
- der Name der betrauten Einrichtung und gegebenenfalls die Namen der ausgewählten Finanzintermediäre,
- der Name des im Rahmen der Maßnahme unterstützten Unternehmens sowie Informationen über die Art des Unternehmens (KMU, kleines Unternehmen mittlerer Kapitalisierung, innovatives Unternehmen mittlerer Kapitalisierung),

- die Region, in der das Unternehmen seinen Standort hat (auf NUTS-2-Ebene),
- der Hauptwirtschaftszweig (auf Ebene der NACE-Gruppe), in dem das Unternehmen tätig ist, sowie
- Form und Höhe der Investition.

### **Berichterstattung und Überwachung**

- Die Mitgliedstaaten müssen der EU-Kommission Jahresberichte vorlegen.
- Die Mitgliedstaaten führen detaillierte Aufzeichnungen zu allen Beihilfemaßnahmen. Die Aufzeichnungen müssen 10 Jahre lang ab dem Tag der Bewilligung der Beihilfe aufbewahrt und der EU-Kommission auf Anfrage vorgelegt werden.